

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/08 B

L 11 KR 3295/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 647/07 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2009 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 26.515,51 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihren Prozessbevollmächtigten am 20.11.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11.11.2008 mit einem am 15.12.2008 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist jedoch nicht innerhalb der am 20.2.2009 abgelaufenen - verlängerten - Frist von diesen begründet worden. Das Rechtsmittel war deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren war nicht in der Hauptsache erledigt. In welchem Verhältnis der von der Einzugsstelle (AOK - Die Gesundheitskasse Nordschwarzwald) erlassene Bescheid vom 11.12.2008 und die in diesem Verfahren angefochtenen Bescheide der Beklagten stehen bzw welche Auswirkungen der Bescheid der Einzugsstelle auf diese Bescheide hat, ist in dem anhängigen Rechtsstreit der Beklagten gegen die Einzugsstelle vor dem Sozialgericht Berlin zu klären.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm §§ 154 Abs 2, 162 Abs 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 4 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

